

Betreff:
**Änderungsantrag TOP 5 Geschäftsordnung
Einwohnerfragestunden, Beantwortung nur bei Anwesenheit**

Empfänger: Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	Datum: 01.11.2016
---	----------------------

Beratungsfolge: Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.11.2016	Status Ö
--	------------	-------------

Beschlussvorschlag:

In §26, Abs.3, Satz 2 wird gestrichen.

(3)

Fragen über Angelegenheiten des Rates beantwortet die/der Ratsvorsitzende, sonstige Fragen der Oberbürgermeister bzw. von ihm bestimmte Dezernentinnen/Dezernenten oder leitende Beschäftigte. ~~Eine Beantwortung erfolgt nur, wenn die Fragestellerin/der Fragesteller in der Sitzung persönlich anwesend ist.~~

Die Beantwortung der Fragen erfolgt mündlich. Fragen, die nicht rechtzeitig zu beantworten waren oder die nach Ablauf der Einwohnerfragestunde noch nicht behandelt worden sind, werden schriftlich beantwortet. Ist der Fragesteller in der Ratssitzung anwesend, kann er verlangen, dass statt einer schriftlichen Antwort die Anfrage bis zur nächsten Fragestunde zurückgestellt wird. Soweit eine schriftliche Beantwortung erfolgt, ist der Rat über die Antwort in Kenntnis zu setzen.

Begründung

Der Zwang nach physikalischer Anwesenheit benachteiligt bestimmte Bevölkerungsgruppen, wie z.B. Berufstätige.

Anlage/n: